

vertrages zum Schutze der gegenseitigen Urheberrechte gemacht worden sei. Die Erzeugnisse der Kunst und der Litteratur seien in Rußland in keiner Weise geschützt, und unsere Autoren und Verleger seien dem russischen Nachdrucke bisher schutzlos preisgegeben.

Der Regierungs-Kommissar Generalkonsul Freiherr von Lamezan erwiderte hierauf folgendes:

„Bereits 1890–91 ist von französischer Seite der Versuch gemacht worden, mit Rußland eine Litterarkonvention abzuschließen. Vorbesprechungen führten nicht zum Ziele. Rußland hat dem Anschein nach absolut keine Neigung, auf eine Litterarkonvention mit dem Westen einzugehen, wahrscheinlich von dem Gedanken geleitet, daß es von der ausländischen Litteratur viel zu beziehen habe. Und so berühmt und beliebt auch die russischen Schriftsteller im Westen sind, so ist ihre Zahl doch klein. Es handelt sich namentlich für Rußland auch darum, die wissenschaftlichen Werke deutscher, französischer, englischer u. Autoren in seine Sprache übersetzen zu können und seiner studierenden Jugend und den Gelehrten die Preise dafür nicht zu hoch anzusetzen und durch Autorenhonorare zu verteuern. Kurz und gut, wir waren von vornherein von der Erfolglosigkeit, mit Rußland eine Litterarkonvention zu schließen oder Bestimmungen darüber in diesem Vertrage zu treffen, überzeugt und haben auch die Sache deshalb garnicht angeregt. Das wird aber weiter nicht hindern, wenn später Rußland geneigt sein sollte, eine Konvention auf einer annehmbaren Basis zu schließen, den angedeuteten Weg zu beschreiten.“

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Botanik. Abtheilung IV: Anatomia et physiologia plantarum (Bibliothek des Herrn Professor Dr. Karl Prantl, Direktor des k. botanischen Gartens zu Breslau). Antiqu.-Katalog No. 6 von Richard Jordan in München. 8°. 30 S. 922 Nummern.

Bibliotheca paedagogica. Verzeichnis von Werken der Erziehungs- und Unterrichtswissenschaft von gangbaren Schulbüchern, Wörterbüchern, Atlanten, Musikalien etc. sowie der neuesten Lehrmittel auf dem Gebiete des Anschauungsunterrichtes. Ausgegeben durch K. F. Koehler, Barsortiment, Leipzig. Kl. 4°. 78 S.

Medicinerischer Anzeiger (Antiq.-Katalog Nr. 203) von Franz Pietzcker in Tübingen. März 1894. 8°. 24 S. 699 Nrn.

Praktische und wissenschaftliche Theologie. Antiq.-Katalog von Volckmann & Jerosch in Rostock i/M. 8°. 50 S. 1147 Nrn.

Buchgewerbeblatt. Hrsg. v. Konrad Burger. 1894. Heft 12. Verlag des Buchgewerbeblattes (Kommissionär: Breitkopf & Härtel). Inhalt: Das Kartenschnoiden mittels Kreisschere. Mit 4 Abbildgn. — Neueste Erfindungen u. Patente. — Zur Geschichte der Bücherausrüstung. Mit 4 Abbildgn. — Aus dem deutschen Buchgewerbemuseum. — Patentliste. — Buchgewerbliche Rundschau. XII. — Kleine Mitteilungen. — Litteratur.

Reichsgerichtsentscheidung. — Der zur Führung von Handelsbüchern verpflichtete Kaufmann muß, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 28. November 1893, auch diejenigen Bestandteile seines Vermögens, welche in einem nicht kaufmännischen Geschäfte stecken, bei der Buchführung berücksichtigen.

Volkssbibliotheken in Sachsen. — Nach einer Veröffentlichung des Geh. Regierungsrats Dr. Roscher, die wir dem Leipziger Tageblatt entnehmen, beträgt die Gesamtzahl der Volkssbibliotheken im Königreich Sachsen 1072; es kommt also von 100 Gemeinden auf 32 eine Bibliothek, d. h. eine auf etwa 3300 Einwohner. Die Zusammenstellung zeigt, daß die Amtshauptmannschaften Rochlitz, Plauen und Baugen am ungünstigsten, Marienberg am günstigsten dastehen; denn es entfällt eine Volkssbibliothek in den Amtshauptmannschaften Glauchau schon auf 8, Dresden-Neustadt und Leipzig auf 9, Plauen und Baugen aber erst auf 24, Rochlitz gar erst auf 27,9 □km. Im Bezirk Großenhain entfällt eine Volkssbibliothek schon auf 1000, in Dippoldiswalde auf 1399, in Marienberg und Vorna auf 1400, in Rochlitz erst auf 5400, in Zwickau auf 5500, in Plauen gar erst auf 5900 Einwohner.

Abzahlungs-geschäfte in Oesterreich. — Das österreichische Gesetz, betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, ist am 15. März d. J. vom österreichischen Abgeordnetenhaus angenommen worden. Die Bitte des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler, dem § 9 einen Absatz 2 hinzuzufügen mit der Bestimmung, daß das Gesetz keine Anwendung auf die Veräußerung von literarischen und in Buchform erscheinenden artistischen Druckwerken zu finden habe, ist leider unberücksichtigt geblieben. Der Vereinsvorstand teilt mit, daß er sich in dieser Sache weitere Schritte vorbehalte.

Das Gesetz hat nach der Veröffentlichung in der oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz folgenden Wortlaut:

§ 1.

Wenn in Ausübung eines Handels- oder anderen Gewerbebetriebes eine bewegliche Sache um ein in Teilzahlungen zu leistendes Entgelt

(gegen Ratenzahlung) veräußert wird, so steht dem Erwerber der Sache das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte auch in dem im § 935 a. b. G. B. angeführten Fällen, ferner dann zu, wenn das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

Bei einer solchen Veräußerung ist die Bedingung des Verfalles der gezahlten Raten für den Fall der Aufhebung des Veräußerungsgeschäftes, sowie einer Konventionalstrafe zu Gunsten des Veräußerers überhaupt, dann der Verzicht des Erwerbers der Sache auf die Gewährleistung ohne rechtliche Wirkung und die sofortige Anzeige des Mangels behufs Wahrung des Anspruches auf Gewährleistung nicht erforderlich.

Der Erwerber kann das Recht auf Gewährleistung und Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte auch nach Ablauf der gesetzlich eingeräumten Frist (§§ 993 und 1487 a. b. G. B.) gegen den Veräußerer so lange geltend machen, als die vollständige Zahlung des Entgeltes nicht erfolgt ist.

§ 2.

Wird über ein Veräußerungsgeschäft der im § 1 bezeichneten Art eine Urkunde (Ratenbrief) errichtet, so ist der Veräußerer verpflichtet, auf seine Kosten dem Erwerber der Sache eine Abschrift der Urkunde auszufolgen.

§ 3.

Klagen, welche auf Grund eines Veräußerungsgeschäftes der im § 1 bezeichneten Art wider den Erwerber der Sache gerichtet sind, können, sofern der Wohnsitz des Beklagten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes sich befindet und die eingeklagte Geldsumme oder der Wert des Streitgegenstandes ohne Hinzurechnung der Zinsen und anderer Nebengebühren den Betrag von 500 Gulden nicht übersteigt, nicht bei dem nach § 43 der Civil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251 (für Dalmatien R. G. Bl. Nr. 261) zuständigen Gerichte angebracht werden.

Bei Streitfachen dieser Art ist auch die freiwillige Unterwerfung unter ein anderes als das zuständige Gericht (§ 47 der Civil-Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, beziehungsweise 261) ohne Wirkung.

Die Unzuständigkeit kann nur dadurch gehoben werden, daß der Beklagte, über vorherige richterliche Belehrung, ohne Einwendung gegen die Zuständigkeit zu erheben, in die Verhandlung sich einläßt.

Zweifel über die Zuständigkeit sind durch von amtswegen zu pflegende Erhebungen zu beseitigen und ist das Streitverfahren, wenn es bereits eingeleitet ist, bis zum Abschlusse dieser Erhebungen auszusetzen.

Die Unzuständigkeit ist selbst nach erfolgter Urteilsfällung von amtswegen zu berücksichtigen, und steht die Aufhebung des Urtheiles jenem Gerichte zu, welches in letzter Instanz erlannt hat.

§ 4.

In Rechtsstreiten über Veräußerungsgeschäfte der im § 1 bezeichneten Art ist der Richter an die gesetzlichen Regeln über die Zulässigkeit und die Würdigung der Beweise nicht gebunden. Er hat den wahren Willen der Kontrahenten zu erforschen und nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§ 5.

Hausierern ist der Abschluß von Veräußerungsgeschäften beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, sowie die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte untersagt.

Bei dem Auffuchen von Bestellungen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus darf die Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte, sowie der Abschluß derselben nur in Gegenständen stattfinden, welche zum Geschäftsbetriebe oder überhaupt dem wirtschaftlichen oder kulturellen Bedarfe des Erwerbers der Sache dienen.

§ 6.

Die Uebertretung der in den §§ 2 und 5 enthaltenen Vorschriften wird an den Zuwiderhandelnden, sowie an denjenigen, welche andere Personen zu einem nach § 5 untersagten Zwecke wesentlich verwenden, von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 50 fl., welche im Falle der Uneinbringlichkeit in eine angemessene Arreststrafe umzuwandeln ist, bestraft. Gegen Hausierer kann auch auf den Verlust der Hausierbewilligung erkannt werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227.

§ 7.

Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung den Leichtsinne, die Verstandeschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, daß er diesen zu Anschaffungen beredet, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen, oder daß er sich oder einem Dritten Gegenleistungen versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, macht sich, wenn er solche Geschäfte gewerbsmäßig betreibt, eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arreste in der Dauer von einem Monate bis zu einem Jahre und mit Geld von 100 fl. bis zu 2000 fl. bestraft. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

Im Falle der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe ist statt derselben auf Arrest in der Art zu erkennen, daß je 10 fl. durch einen Tag Arrest ersetzt werden.